

25/09

3. August 2009

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Hochschulangehörigen und zur Verwendung der Matrikelnummer bei der Nutzung von Hochschuleinrichtungen an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) (PersDatÄndVO) vom 22. Juni 2009	489
Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Hochschulangehörigen und zur Verwendung der Matrikelnummer bei der Nutzung von Hochschuleinrichtungen an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (PersDatVO) vom 3. August 2009	



**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Hochschulangehörigen und zur Verwendung der Matrikelnummer bei der Nutzung von Hochschuleinrichtungen an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) (PersDatÄndVO)

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02), zuletzt geändert am 8. September 2008 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 01/09), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 und § 6b Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) und unter Berücksichtigung der Studierendendatenverordnung (StudDatVO) vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720) hat der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 22. Juni 2009 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Hochschulangehörigen und zur Verwendung der Matrikelnummer bei der Nutzung von Hochschuleinrichtungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom 29. Januar 2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 07/01), zuletzt geändert am 14. Juli 2008 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 39/08), erlassen: *)

Artikel I

Nr. 1: In § 2 Abs. 2 PersDatVO werden nach den Worten "Hochschulverwaltung ist" die Worte "oder der Fachbereiche sind" und nach dem Wort "Beschäftigten der FHTW" die Worte "oder Lehrbeauftragten" eingefügt.

Nr. 2: Nach § 8 PersDatVO wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Die für die Durchführung der Lehrevaluation zuständige Stelle ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Ergebnisse der flächendeckend durchgeführten regelmäßigen Erhebungen in kommentierter Form hochschulintern zu veröffentlichen.“

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung vom 01.04.2009 in Kraft.

(2) Die Hochschulleitung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung dieser Ordnung eine Neufassung der PersDatVO im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin bekannt zu machen.

*) bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 23. Juli 2009

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Hochschulangehörigen und zur Verwendung der Matrikelnummer bei der Nutzung von Hochschuleinrichtungen an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (PersDatVO)

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 der Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Hochschulangehörigen und zur Verwendung der Matrikelnummer bei der Nutzung von Hochschuleinrichtungen an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin wird nachstehend der Wortlaut der PersDatVO in der Fassung vom 1. April 2008 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 39/08) in der vom 1. April 2009 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 3. August 2009

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
für die Hochschulleitung

i.V. Dr. Drutschmann
Kanzler

§ 1

- (1) Die für die Immatrikulation zuständige Stelle der zentralen Hochschulverwaltung ist berechtigt, folgende von Studierenden erhobene Daten: Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Fachbereichszugehörigkeit, Studiengang, Anzahl der Fachsemester, Matrikelnummer, Anschrift (Straße, Zusatz, Ort, Land, Postleitzahl), Telefonnummer sowie elektronische Adresse und Ranglisten mit Durchschnittsnoten von Studienplatzbewerbern und Studienplatzbewerberinnen den Fachbereichen zur Erfüllung der diesen durch Gesetz, insbesondere für Aufgaben gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 BerlHG oder andere Rechtsvorschriften zugewiesene Aufgaben, zu übermitteln. In diesem Rahmen dürfen den Auswahlkommissionen der Fachbereiche zusätzlich Ranglisten mit Durchschnittsnoten von Studienplatzbewerbern und Studienplatzbewerberinnen übermittelt werden.
- (2) Mitteilungen der verfassten Studierendenschaft werden von deren Organen im Adressmitteilungsverfahren durch die in Abs. 1 genannte Stelle oder – im Falle elektronischer Übermittlungsformen – durch das HRZ zur Weitergabe an die Studierenden übermittelt.
- (3) Die Berechtigung gem. Absatz 1 gilt für das Zentralinstitut Fernstudium und Weiterbildung (ZIFW) entsprechend.

§ 1 a

Die für das Semester-Ticket zuständige Stelle der Studierendenschaft ist berechtigt, insbesondere folgende personenbezogenen Daten der Studierenden an die für die Immatrikulation zuständige Stelle der Hochschule zu übermitteln, soweit dies für die Durchführung der Immatrikulation oder

Rückmeldung notwendig ist: Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschriften (Straße, Zusatz, Ort, Land, Postleitzahl).

§ 2

(1) Die für die Immatrikulation zuständige Stelle der zentralen Hochschulverwaltung ist berechtigt, von Studierenden im Zusammenhang mit der Nutzung der Zentraleinrichtungen Hochschulbibliothek (HB), Hochschulsport (ZEHS), Fremdsprachen (ZEFS) und Hochschulrechenzentrum (HRZ) sowie Semesterticketbüro zur Erfüllung der diesen durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben folgende erhobene Daten mit der Matrikelnummer zur Verarbeitung zu übermitteln: Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Straße, Zusatz, Ort, Land, Postleitzahl), Telefonnummer sowie elektronische Adresse. Dem Semesterticketbüro kann außerdem von der in Satz 1 genannten Stelle Studiengang, Hörerstatus, Fach- und Hochschulse semester sowie Beendigung der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft zur Erfüllung von dessen in Satz 1 bezeichneten Aufgaben übermittelt werden.

Die für die Immatrikulation zuständige Stelle der zentralen Hochschulverwaltung ist außerdem berechtigt, den von den Dekanen/Dekaninnen benannten Personen der Fachbereichsverwaltung zugewiesenen Aufgaben folgende erhobene Daten mit der Matrikelnummer zur Verarbeitung zu übermitteln: Name, Vorname, Geschlecht, Studiengang, Anschrift, Telefonnummer sowie elektronische Adresse.

(2) Die zur Verarbeitung der Personaldaten befugte Stelle der Zentralen Hochschulverwaltung oder der Fachbereiche sind berechtigt, den in Absatz 1 genannten Zentraleinrichtungen von Beschäftigten der FHTW oder Lehrbeauftragten den Nachnamen und die Vornamen sowie das Geburtsdatum zur Verarbeitung im Zusammenhang mit ihrer Nutzung zu übermitteln.

(3) Die Zentraleinrichtungen der Hochschule sind berechtigt, von ihren nicht hochschulangehörigen Nutzern und Nutzerinnen folgende Daten im Zusammenhang mit ihrer Nutzung zu erheben: Nachname und Vornamen, Anschrift (Straße, Zusatz, Ort, Land, Postleitzahl) sowie Geburtsdatum.

§ 3

Die Regelungen der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 gelten für Weiterbildungsteilnehmer und Weiterbildungsteilnehmerinnen entsprechend.

§ 4

Bei der Nutzung der in § 2 Abs. 1 dieser Ordnung genannten Einrichtungen ist die Erhebung der Versionsnummer des Studierendenausweises, die in Fällen der Ersatzausstellung wegen des Verlusts eines Studierendenausweises den jeweils gültigen Studierendenausweis erkennen lässt, zulässig.

§ 5

Die in § 2 Abs. 1 dieser Ordnung genannten Einrichtungen sind berechtigt, zur ordnungsgemäßen Abwicklung ihrer Nutzung von anderen Hochschulen im Land Berlin die Anschriften der Nutzer/Nutzerinnen zu erfragen und diese Daten zu nutzen.

§ 6

Die für die Immatrikulation zuständige Stelle der zentralen Hochschulverwaltung ist in Fällen, in denen andere Hochschulen im Land Berlin diese Daten zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Nutzung ihrer Einrichtungen (z.B. zur Mahnung durch Bibliotheken) benötigen, berechtigt, diesen auf Anfrage unter Nennung der Matrikelnummer die Anschriften der Nutzer/Nutzerinnen zu übermitteln.

§ 7

- (1) Die abfordernde Stelle trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die rechtmäßige und zweckgebundene Abforderung und Verarbeitung der Daten.
- (2) Über die Zulässigkeit der Datenübermittlung entscheidet die übermittelnde Stelle. Sie trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Einhaltung des Übermittlungsweges.

§ 8

- (1) Der Inhaber/die Inhaberin des Studierendenausweises hat den Verlust des Ausweises unverzüglich bei der für die Immatrikulation zuständigen Stelle anzuzeigen. Eine Anzeige, die bei einer unzuständigen Stelle eingeht, hat diese unverzüglich an die für die Immatrikulation zuständige Stelle weiterzuleiten.
- (2) Die für die Immatrikulation zuständige Stelle sperrt die mit dem verlorenen Ausweis vergebene Matrikelnummer einschließlich der dazugehörigen Versionsnummer und vergibt statt dessen dieselbe Matrikelnummer und eine neue Versionsnummer an den berechtigten Inhaber/die berechnigte Inhaberin des verloren gegangenen Studierendenausweises.
- (3) Die FHTW unterrichtet die anderen Hochschulen im Land Berlin regelmäßig, mindestens einmal pro Monat, über die von ihnen gesperrten Matrikelnummern einschließlich der dazugehörigen Versionsnummern. Die für Immatrikulation zuständige Stelle der zentralen Hochschulverwaltung der FHTW Berlin ist für die Information der in den §§ 1 und 2 dieser Ordnung genannten Hochschuleinrichtungen über die ihr als gesperrt gemeldeten Studierendenausweise verantwortlich.

§ 8 a

Die für die Durchführung der Lehrevaluation zuständige Stelle ist berechnigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Ergebnisse der flächendeckend durchgeführten regelmäßigen Erhebungen in kommentierter Form hochschulintern zu veröffentlichen.

§ 9

Jede in dieser Ordnung aufgeführte Organisationseinheit oder Dienststelle darf im Hinblick auf die Datenschutzregelungen und das Gebot der Datensparsamkeit ausschließlich diejenigen Daten erhalten, die sie zur Verarbeitung im Rahmen der Erfüllung ihrer durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben benötigt. Art und Umfang der übermittelten Daten sind aktenkundig zu machen.

§ 10

Für die Löschung der auf Grund dieser Ordnung übermittelten Daten gelten die Regelungen des § 4 StudDatVO entsprechend sowie die des § 17 Abs. 3 bis 5 BlnDSG. Die nach § 1 a Abs. 1 erhobenen und die nach § 1 a Abs. 2 übermittelten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens im dritten auf die letzte Antragstellung folgenden Semester.

§ 11

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung vom 01.04.2009 in Kraft.

